

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
tarifbeschäftigten Lehrkräfte und
die unterrichtsunterstützenden
Beschäftigten im hessischen Schuldienst

über die Schulleitungen

nur per E-Mail

Wiesbaden, den 30. April 2024

Informationsschreiben zur Tarifeinigung vom 14. Juli 2023

GZ: 050.001.000-135

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte wurde die jährlich schrittweise Anhebung der Eingangsbesoldung für Grundschullehrkräfte von der A 12 in die A 13 bis zum 1. August 2028 durch die Gewährung einer aufwachsenden Zulage beschlossen. Das Gesetz gilt ausschließlich für die verbeamteten Lehrkräfte.

Über die Umsetzung bei den tarifbeschäftigten Lehrkräften haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen am 14. Juli 2023 eine Tarifeinigung erzielt. Nachdem am 15. März 2024 alle Tarifvertragsparteien den Änderungstarifvertrag zum *Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen* (TV EGO-L-H) unterzeichnet haben, können wir nun alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte und die unterrichtsunterstützenden Beschäftigten im hessischen Schuldienst mit diesem Schreiben über die wesentlichen Neuerungen informieren.

I. Fristverlängerung für alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte und unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

Von etwaigen zukünftigen Verbesserungen des TV EGO-L-H profitieren Sie nur, wenn Sie unmittelbar unter den Geltungsbereich des TV EGO-L-H fallen. Deshalb wurde die Antragsfrist für **alle** tarifbeschäftigten Lehrkräfte und unterrichtsunterstützenden Beschäftigten vom 31. Juli 2023 auf den **31. Mai 2024** verlängert. Es haben nun nicht nur diejenigen Tarifbeschäftigten im Schuldienst die Möglichkeit einen Antrag bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen, die sich durch die EGO-L-H verbessern, sondern auch diejenigen, die nach derzeitigem Stand in derselben Entgeltgruppe verbleiben. Der Antrag wirkt grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV EGO-L-H – den 1. August 2022 – zurück. Im Übrigen wird auf das Informationsschreiben vom 6. Juli 2022 und die Homepage verwiesen.

Wenn Sie erst nach dem 31. Juli 2022 neu eingestellt worden sind oder Ihr schriftlicher Antrag auf Höhergruppierung und/oder Gewährung einer Zulage bereits von dem für Sie zuständigen Staatlichen Schulamt bewilligt worden ist und ein Änderungsarbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, gilt der TV EGO-L-H unmittelbar für Sie und Sie müssen nichts mehr veranlassen.

II. Zusätzliche Information nur für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Grundschulbereich

1. Wesentliche Änderungen aufgrund der Tarifeinigung

- a. Parallel zum Beamtenbereich erhalten die Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an Grundschulen im Sinne von § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (sogenannte „Erfüller“) eine Annährungszulage. Die jährlich schrittweise anwachsende Zulage entspricht der prozentualen Höhe der Zulage im Beamtenbereich. Die Zulage steigt also im August 2023 von 10 Prozent des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zwischen den Entgeltgruppen 12 und 13, im August 2024 auf 25 Prozent, im August 2025 auf 40 Prozent, im August 2026 auf 60 Prozent und im August 2027 auf 80 Prozent. Die endgültige Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 12 in die Entgeltgruppe 13 erfolgt (ebenfalls parallel zum Beamtenbereich) zum 1. August 2028.

- b. Die sogenannten „Nichterfüller“ im Grundschulbereich, also diejenigen tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die kein Lehramtsstudium und keinen Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben, werden durch die Annährungszulage ebenfalls schrittweise auf das Niveau in Abschnitt III. (Haupt- und Realschulen) der Entgeltordnung für Lehrkräfte in Hessen (EGO-L-H) angepasst.
- c. Entgegen der allgemeinen Regelungen im TV-H erfolgt zugunsten der Grundschullehrkräfte die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 zum 1. August 2028 nicht nur stufengleich, sondern auch unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit.

2. Was gilt, wenn Sie nach Inkrafttreten des TV EGO-L-H, also nach dem 31. Juli 2022, neu eingestellt worden sind?

Tarifbeschäftigte im Grundschuldienst, für die unmittelbar der TV EGO-L-H gilt, müssen keinen zusätzlichen Antrag stellen. Sofern Sie die Voraussetzungen der Tarifeinigung erfüllen, profitieren Sie automatisch von der jährlich schrittweise anwachsenden Annährungszulage.

3. Was gilt, wenn Ihr Antrag bereits bewilligt worden ist?

Sofern Sie im Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 einen Antrag auf Höhergruppierung und/oder Gewährung einer Zulage gestellt haben und dieser von dem für Sie zuständigen Staatlichen Schulamt bewilligt worden ist, greift für Sie die Tarifautomatik. Das heißt, der TV EGO-L-H gilt unmittelbar für Sie und Sie müssen keinen zusätzlichen Antrag stellen. Das unter Punkt 2 Gesagte gilt entsprechend.

4. Was gilt, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden worden ist?

Sofern Sie nach dem 31. Juli 2023 einen Antrag gestellt haben, wird dieser baldmöglichst durch das für Sie zuständige Staatliche Schulamt bearbeitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des Änderungsarbeitsvertrages durch alle Tarifvertragsparteien ist die Unterzeichnung eines geänderten Arbeitsvertrages und die Auszahlung der Annährungszulage möglich. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Auszahlung der Annährungszulage rückwirkend zum 1. August 2023.

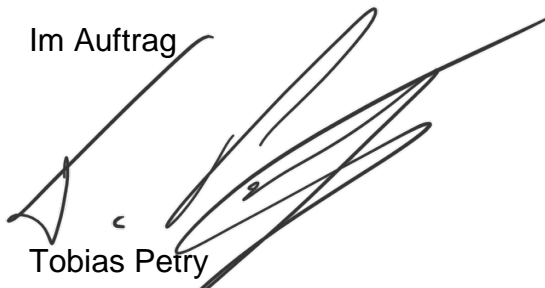
5. Was müssen Sie beachten, wenn Sie noch keinen Antrag gestellt haben?

Tarifbeschäftigte, die bislang noch keinen Antrag gestellt haben, müssen bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt einen schriftlichen Antrag bis zum 31. Mai 2024 stellen, damit sie unter den Geltungsbereich des TV EGO-L-H fallen. Von den oben genannten Änderungen zur Annäherungszulage profitieren Sie nur nach Unterzeichnung eines geänderten Arbeitsvertrages.

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei dem TV EGO-L-H, den Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. Etwaige Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften und auf Antrag bis zum **31. Mai 2024** geltend gemacht werden. Die Kontaktdaten der Staatlichen Schulämter, weitere Informationen sowie Hinweise erhalten Sie auf unserer Website unter <https://kultus.hessen.de/schuldienst/tv-ego-l-h>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tobias Petry

Leiter Zentralabteilung